

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die DAC-Verordnung „Wiener Gemischter Satz“, die DAC-Verordnung „Vulkanland Steiermark“, die DAC-Verordnung „Weststeiermark“, die DAC-Verordnung „Thermenregion“, die DAC-Verordnung „Kremstal“, die Obstweinverordnung, die Verordnung über einen Tarif für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer, die Weingesetz-Kontrollverordnung, die Kostverordnung, die Rebsortenverordnung 2018, die Weinbezeichnungsverordnung, die Banderolenverordnung und die Kellerbuchverordnung geändert werden sowie die Weingesetz-Formularverordnung und die DAC-Verordnung „Kamptal“ neu erlassen werden (Weinrecht-Sammelverordnung 2024)

Auf Grund des § 8, des § 9, des § 10, des § 13, des § 22, des § 25 Abs. 12, des § 27, des § 28, des § 30, des § 34 Abs. 1, des § 36, des § 37 und des § 57 des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2023, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der DAC-Verordnung „Wiener Gemischter Satz“

Die Verordnung zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für den Wiener Gemischten Satz DAC (DAC-Verordnung „Wiener Gemischter Satz“), BGBl. II Nr. 236/2013, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 191/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 7 lautet:

„7. Er darf keinen stark wahrnehmbaren Holzton aufweisen, außer es handelt sich um Weine mit einer kleineren geografischen Angabe als „Wien“.“

2. In § 2 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Wird Wein mit der Bezeichnung „Wiener Gemischter Satz DAC“ oder „Wiener Gemischter Satz Districtus Austriae Controllatus“ in Verbindung mit einer kleineren geografischen Angabe als „Wien“ in Verkehr gebracht, so dürfen nur die Namen der im Abs. 2 genannten Gemeindeteile oder eine für die Gemeinde Wien amtlich registrierte Riedbezeichnung oder deren Kombination verwendet werden.“

3. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 1 Z 1 ist bei Verwendung einer Riedbezeichnung ein bezeichnungsschädlicher Verschnitt bis 15% mit Wiener Gemischter Satz DAC zulässig.“

Artikel 2

Änderung der DAC-Verordnung „Vulkanland Steiermark“

Die Verordnung zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Vulkanland Steiermark (DAC-Verordnung „Vulkanland

Steiermark“), BGBl. II Nr. 299/2018, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 191/2023, wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1. Das Herkunftsgebiet für Vulkanland Steiermark DAC entspricht dem Weinbauggebiet Vulkanland Steiermark.“

Artikel 3

Änderung der DAC-Verordnung „Weststeiermark“

Die Verordnung zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbauggebiet Weststeiermark (DAC-Verordnung „Weststeiermark“), BGBl. II Nr. 299/2018, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 191/2023, wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1. Das Herkunftsgebiet für Weststeiermark DAC entspricht dem Weinbauggebiet Weststeiermark.“

Artikel 4

Änderung der DAC-Verordnung „Thermenregion“

Die Verordnung zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbauggebiet Thermenregion (DAC-Verordnung „Thermenregion“), BGBl. II Nr. 191/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 1 und 2 lautet:

- „1. Das Herkunftsgebiet für Thermenregion DAC entspricht dem Weinbauggebiet Themenregion.
2. Wein mit der Bezeichnung „Thermenregion DAC“ ist im Weinbauggebiet Thermenregion herzustellen und abzufüllen. Abweichend davon darf eine Herstellung und Abfüllung außerhalb des Weinbauggebietes Thermenregion erfolgen, wenn die Weingärten des Herstellers im Weinbauggebiet Thermenregion gelegen sind und die Herstellung und Abfüllung des Weines auf einem Betrieb des Herstellers in den Weinbaugebieten Wien, Niederösterreich, Burgenland oder Steiermark erfolgt.“

2. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Ausbau als Roséwein oder Gleichgepresster ist nicht zulässig.“

3. In § 4 Abs. 2 wird der Wert „12,5“ durch den Wert „12,0“ ersetzt.

4. Anhang A Z 4 lautet:

„4. Wiener Neustadt: Zur Produktion von Wiener Neustädter Ortswein sind Trauben von Rebflächen in folgenden Gemeinden zulässig: Bad Fischau-Brunn, Eggendorf, Matzendorf-Hölles, Katzelsdorf, Lichtenwörth, Sollenau und Weikersdorf.“

Artikel 5

Änderung der DAC-Verordnung „Kremstal“

Die Verordnung zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbauggebiet Kremstal (DAC-Verordnung „Kremstal“), BGBl. II Nr. 273/2017, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 191/2023, wird wie folgt geändert:

§ 1 Z 6 lautet:

„6. Anträge zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für Wein mit der Bezeichnung „Kremstal DAC“ mit und ohne Ortsangabe gem. Anhang dürfen erst ab 1. Jänner des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt werden. Anträge zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für „Kremstal DAC“ mit einer Riedenbezeichnung dürfen erst ab 1. März des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt werden.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über Obstweine (Obstweinverordnung)

Die Verordnung über Obstweine (Obstweinverordnung), BGBl. II Nr. 18/2014, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 30/2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Promulgationsklausel wird die Wortfolge „37 Abs. 1“ durch die Wortfolge „37 Abs. 2“ ersetzt.

2. Dem § 1 werden folgende Z 9 und 10 angefügt:

- „9. „Entalkoholisierter Obstwein“ ist ein Getränk,
- a) das aus Qualitätsobstwein oder Obstwein, der mit einem Bundesland als verpflichtende geografische Angabe bezeichnet ist, hergestellt wird,
 - b) dessen Alkoholgehalt durch Entalkoholisierung auf maximal 0,5% vol. reduziert wird und
 - c) dem Saccharose, Fruchtsaft oder Fruchtsaftkonzentrat aus Kernobst in einem Ausmaß von max. 40 g Zucker je Liter und Kohlendioxid bis zu einem Kohlendioxidgehalt von maximal 2 g je Liter zugesetzt werden kann.
10. „Entalkoholisierter Obstperlwein“ und „entalkoholisierter Obstschaumwein“ sind Getränke, die aus entalkoholisierem Obstwein hergestellt werden und denen Kohlendioxid zugesetzt werden kann.“

3. In § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Verkehrsbezeichnungen der in § 1 Z 9 und 10 definierten Getränke lauten „entalkoholisierter Obstwein“, „entalkoholisierter Obstmost“ oder „entalkoholisierter Most“ sowie „entalkoholisierter Obstperlwein“ und „entalkoholisierter Obstschaumwein“. Anstelle der Bezeichnung der Obststartgruppe kann eine Zusammensetzung des Wortes „Wein“, bei Kernobst auch „Most“, mit der Bezeichnung der zur Erzeugung verwendeten Obststart verwendet werden.“

4. § 13 samt Überschrift lautet:

„Herstellungsmeldung

§ 13. Wer Obstwein, entalkoholisierten Obstwein, entalkoholisierten Obstperlwein oder entalkoholisierten Obstschaumwein in einem Ausmaß herstellt, das über die Deckung des Eigenbedarfes (höchstens 600 Liter) hinausgeht, hat der Bundeskellereiinspektion unter Angabe von Name, Adresse und Betriebsnummer die im Jahr der Meldung hergestellte Menge mitzuteilen.“

5. In § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „Kosten der Untersuchung: 60 Punkte = € 72 (Punktwert: € 1,20)“ durch die Wortfolge „Kosten der Untersuchung: 60 Punkte = € 85,20 (Punktwert: € 1,42)“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über einen Tarif für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer

Die Verordnung über einen Tarif für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer, BGBl. II Nr. 221/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Betrag „1,20 Euro“ durch den Betrag „1,42 Euro“ ersetzt.

2. Anlage 1 lautet:

Tarif der staatlichen Prüfnummer gereiht nach Weintypen

	Punkte	Betrag €
DAC und Qualitätswein (jeweils ohne Prädikatsbezeichnung), weiß	65	92,30
DAC und Qualitätswein (jeweils ohne Prädikatsbezeichnung), rot	73	103,66
DAC Mittelburgenland	77	109,34
Spätlese, Beerenauslese, Ausbruch, Trockenbeerenauslese, Eiswein und Strohwein weiß	74	105,08

<i>Spätlese, Beerenauslese, Ausbruch, Trockenbeerenauslese, Eiswein und Strohwein rot</i>	82	116,44“
---	----	---------

3. Anlage 2 lautet:

Untersuchungskriterien gemäß §25 Abs. 1 Weingesetz 2009

DAC -, Qualitäts- und Prädikatswein	Punkte
<i>Relative Dichte d (20/20)</i>	„6
<i>Vorhandener Alkoholgehalt %vol und g/l</i>	5
<i>Gesamttrockenextrakt g/l</i>	3
<i>Gesamtzucker (Glucose und Fructose) g/l</i>	6
<i>Zuckerfreier Extrakt (berechnet g/l</i>	1
<i>Titrierbare Säure g/l</i>	6
<i>Flüchtige Säure g/l</i>	8
<i>Freie und gesamte schwefelige Säure mg/l</i>	12
<i>Ursprüngliches Mostgewicht ° KMW und Gesamtalkohol %vol</i>	1
<i>Brennwert kJ/100 ml und kcal/100ml</i>	3
<i>Sinnenprobe</i>	9
<i>Verwaltungsaufwand</i>	5
Zusätzliche Untersuchungen bei: DAC-, Qualitäts- und Prädikatswein rot	
<i>Fremdfarbstoff künstlich</i>	5
<i>MalvidindiglucoSID mg/l</i>	3
Zusätzliche Untersuchungen bei: Prädikatswein und DAC-Prädikatswein weiß und rot	
<i>Glycerin</i>	9
Zusätzliche Untersuchungen bei: Mittelburgenland DAC	
<i>Äpfelsäure g/l</i>	4“

Artikel 8

Änderung der Weingesetz-Kontrollverordnung

Die Verordnung für die Kontrolle von Weinen ohne oder mit geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben (Weingesetz – Kontrollverordnung), BGBl. II Nr. 128/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Die analytische Untersuchung im Rahmen der systematischen Kontrolle von Qualitätsweinen (Vergabe der staatlichen Prüfnummer) umfasst folgende Untersuchungsparameter:

- a) bei weißen Weinen mit der Bezeichnung „DAC“, „Qualitätswein“ oder „Prädikatswein“:
- relative Dichte,
 - vorhandener Alkoholgehalt,
 - Gesamttrockenextrakt,
 - Gesamtzucker (Glucose und Fructose),
 - zuckerfreier Extrakt,
 - titrierbare Säure,
 - freie schwefelige Säure,
 - gesamte schwefelige Säure,
 - rückgerechnetes ursprüngliches Mostgewicht,
 - flüchtige Säure,
 - Brennwert;
- b) bei roten Weinen mit der Bezeichnung „DAC“, „Qualitätswein“ oder „Prädikatswein“ zusätzlich:
- künstlicher Farbstoff,
 - Malvidindiglucosid;
- c) bei sämtlichen Weinen mit der Bezeichnung „Prädikatsweinen“ oder „DAC-Prädikatswein“ zusätzlich:
- Glycerin;
- d) bei Wein mit der Bezeichnung „Mittelburgenland DAC“ zusätzlich:
- Äpfelsäure. “

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei weißen und roten Weinen mit der Bezeichnung „DAC“ oder „Qualitätswein“ ist der Untersuchungsparameter „Brennwert“ gemäß Abs. 4 lit. a als Näherungswert mithilfe folgender Formel zu bestimmen und auszuweisen:

Vorhandener Alkohol (in g/l) mal 2,9 plus Gesamtzucker (in g/l) mal 1,7 plus titrierbare Gesamtsäure (in g/l) mal 1,3 plus zuckersäurefreier Extrakt (in g/l) mal 0,42 = Brennwert in kJ/ 100 ml. Der Umrechnungsfaktor von kJ in kcal ist mit 0,239 anzunehmen.

Bei Weinen mit der Bezeichnung „Prädikatswein“ oder „DAC-Prädikatswein“ ist der Untersuchungsparameter „Brennwert“ auf der Basis des gemäß Abs. 4 lit. c analytisch ermittelten Glyceringehalts zu bestimmen und auszuweisen.“

3. Im § 4 Abs. 1 wird der Punkt „Restzucker“ durch den Punkt „Gesamtzucker (Glucose und Fructose)“ ersetzt.

4. Im § 4 Abs. 5 wird der Untersuchungsparameter „Restzucker (Glucose und Fructose)“ durch den Untersuchungsparameter „Gesamtzucker (Glucose und Fructose)“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Kostverordnung

Die Verordnung mit Durchführungsvorschriften für die kommissionelle Sinnenprobe (Kostverordnung), BGBl. II Nr. 256/2003, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. I Nr. 111/2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel erhält folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des § 52 Abs. 5 und 8 des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2023, wird – hinsichtlich des § 52 Abs. 5 Z 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen – verordnet:“

2. In § 2 Abs. 1 entfällt das Wort „Traiskirchen“

3. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für jeden Wein darf bis zum Abschluss des Verfahrens gemäß § 25 Abs. 2 des Weingesetzes 2009 nur ein Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer gestellt werden. Weitere Anträge sind zurückzuweisen.“

4. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Tätigkeit in der Weinkostkommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Für die Teilnahme an den Verkostungen ist vom BAWB oder von der HBLA eine Aufwandsentschädigung von 40 € je Mitglied der Weinkostkommission und Verkostung zu entrichten.“

Artikel 10

Änderung der Rebsortenverordnung 2018

Die Verordnung über Rebsorten für Qualitätswein, Landwein und Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung (Rebsortenverordnung 2018), BGBl. II Nr. 184/2018, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 30/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 1 wird nach der Wortfolge „Chardonnay (Morillon)“ die Wortfolge „Donauriesling, Donauveltliner“ eingefügt.

2. In § 2 Z 1 wird die Wortfolge „Donauriesling, Donauveltliner“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung der Weinbezeichnungsverordnung

Die Verordnung über die Bezeichnung von Weinen (Weinbezeichnungsverordnung – WeinBVO), BGBl. II Nr. 111/2011, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 191/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung wird das Wort „Weinbezeichnungsverordnung“ durch das Wort „Weinbezeichnungsverordnung“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Begriffe wie „Selection“ („Selektion“), „Tradition“, „Auswahl“, „Ausstich“, „Classic“ („Klassik“) oder „Jubiläumswein“; diese Bezeichnungen dürfen nur für Weine mit besten erkennbaren Eigenschaften hinsichtlich ihrer Eigenart und Herkunft verwendet werden.“

3. § 1 Abs. 2 Z 1 wird gestrichen.

4. § 1 Abs. 6 Z 3 lautet:

„3. Wenn die Riede am Hauptetikett in Verbindung mit der Gemeinde, des Gemeindeteils oder der ortsübergreifenden Weinbaugemeinde angegeben ist, so kann bei zusätzlicher Angabe der Riede am Vorderetikett dort die Angabe der Gemeinde, des Gemeindeteils oder der ortsübergreifenden Weinbaugemeinde entfallen.“

5. § 1 Abs. 6 Z 4 lautet:

„4. Die Gemeinde, der Gemeindeteil oder die ortsübergreifende Weinbaugemeinde in Verbindung mit Rieden ist entweder als Adjektiv zwischen dem Wort „Ried“ und dem Riednamen oder nach dem Wort „Ried“ und dem Riednamen anzuführen. Erstreckt sich eine Ried über zwei Gemeinden, Gemeindeteile oder ortsübergreifende Weinbaugemeinden, so ist diejenige Gemeinde oder derjenige Gemeindeteil oder diejenige ortsübergreifende Weinbaugemeinde anzugeben, aus der der überwiegende Teil der Trauben stammt.“

6. § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Angabe „Spritz“ oder „Sprizz“ darf für aromatisierte Weinerzeugnisse gemäß Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, die mit Kohlensäure versetzt wurden, verwendet werden.“

7. § 6a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verwendung der Rebsortennamen „Donauriesling“ und „Donauveltliner“ am Etikett von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung und mit geschützter geografischer Angabe ist nicht zulässig.“

8. § 12 lautet:

„§ 12. Die gemäß Art. 57 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung Schaumweinen vorbehaltenen Aufmachung kann auch für folgende Erzeugnisse verwendet werden:

- Aromatisierte Weinerzeugnisse gemäß Verordnung (EU) Nr. 251/2014, denen Kohlendioxid zugesetzt wurde.
- Erzeugnisse gemäß § 1 der Obstweinverordnung (BGBl. II Nr. 18/2014), denen Kohlendioxid zugesetzt wurde oder die einen Kohlensäureüberdruck durch erste oder zweite alkoholische Gärung aufweisen.
- Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure.
- Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure.
- Getränke mit einem tatsächlichen Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 % vol., denen Kohlendioxid zugesetzt wurde.“

Artikel 12

Änderung der Banderolenverordnung

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Banderolen (Banderolenverordnung 2008), BGBl. II Nr. 167/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 30/2022, wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel erhält folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2023, wird verordnet:“

2. § 3 lautet:

„§ 3. Die Farben der Banderole sind rot-weiß-rot. Die Banderole hat den der ausgebenden Druckerei zugeteilten Kennbuchstaben oder die zugeteilte Kombination aus Kennbuchstaben, das österreichische Staatswappen und die Betriebsnummer zu enthalten. Das Staatswappen muss sich zwischen dem Kennbuchstaben oder der Kombination aus Kennbuchstaben auf linker Seite und der Betriebsnummer auf rechter Seite befinden.“

3. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Druckereien, die beabsichtigen, Banderolen herzustellen und auszugeben, haben dies vor Aufnahme der Tätigkeit beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zum Zweck der Registrierung und Zuteilung des Kennbuchstabens oder der Kombination aus Kennbuchstaben zu melden.“

Artikel 13

Änderung der Kellerbuchverordnung

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (Kellerbuchverordnung), BGBl. II Nr. 149/2005 wird wie folgt geändert:

Die Promulgationsklausel erhält folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des § 31 Abs. 5 des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2023, wird verordnet:“

Artikel 14

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über Begleitpapiere und sonstige Formblätter nach dem Weingesetz 2009 (Weingesetz-Formularverordnung)

Auf Grund der §§ 27 und 28 des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2023, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen Weinbauerzeugnisse im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 1 des Weingesetzes 2009 sowie Trauben und Maische folgender Betriebe:

1. Weinbaubetriebe und Bewirtschafter von Weingärten im Sinn der Landesweinbaugesetze,
2. Betriebe, die nicht in den Anwendungsbereich von Landesweinbaugesetzen fallen und die eine Gesamtrebfläche von mindestens 500 m² bewirtschaften sowie
3. Weinhandelsbetriebe, die Weinbauerzeugnisse zum Zweck des Wiederverkaufes oder der Weiterverarbeitung in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mindestens 60 Litern zukaufen oder aus zugekauften Trauben Wein erzeugen.

(2) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Artikel 9, 10, 14 und 20 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. Nr. L 58 vom 28. Februar 20018, im Folgenden „Verordnung (EU) Nr. 2018/273“ genannt).

Beförderung von Weinbauerzeugnissen

§ 4. (1) Die in § 1 genannten Betriebe haben bei der Beförderung von Weinbauerzeugnissen die in Art. 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/273 vorgeschriebenen Begleitdokumente zu verwenden und die Daten elektronisch in die Weindatenbank gemäß § 26a des Weingesetzes 2009 einzugeben.

(2) Die Zustelladresse ist die Betriebsadresse, in Ermangelung einer Zustellmöglichkeit an der Betriebsadresse kann dies auch die Wohnung oder sonstige Unterkunft des Empfängers sein. Betriebsadresse (Betriebsstätte) ist der Standort des Betriebes, in dem die Weinbauerzeugnisse erzeugt oder in Behältnissen mit einem Nennvolumen von über 60 Litern gelagert werden oder in Ermangelung eines solchen der Standort des Weingartens.

Transportbescheinigung

§ 5. (1) In Anwendung von Art. 10 Abs. 5 und Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/273 wird für Trauben und Weinbauerzeugnisse, die in Behältnissen mit einem Nennvolumen über 60 l befördert werden und deren Beförderung im Bundesgebiet sowohl beginnt als auch endet, eine im Wege der Weindatenbank zur Verfügung gestellte elektronische Transportbescheinigung verwendet.

(2) Die elektronische Transportbescheinigung für Weinbauerzeugnisse im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 1 des Weingesetzes 2009 wird vom Empfänger im Wege der Weindatenbank erstellt und vom Versender im Wege der Weindatenbank innerhalb von 3 Werktagen nach Abschluss des Transportes bestätigt. Die elektronische Transportbescheinigung für Trauben und Maische wird vom Empfänger im Wege der Weindatenbank bis spätestens 15. Dezember des Jahres, in dem der Transport erfolgt, erstellt.

(3) Der Transport kann von einem Auszug aus der Weindatenbank begleitet werden, der alle Daten der elektronischen Transportbescheinigung enthält. Bei einem Transport gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 2018/273 ist keine elektronische Transportbescheinigung und kein Ersatzdokument erforderlich. Die Verwendung des Auszugs entbindet nicht von der Verpflichtung zur Erstellung einer elektronischen Transportbescheinigung gemäß Abs. 1.

(4) Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse ist unabhängig von einem tatsächlichen Transport eine elektronische Transportbescheinigung zu erstellen.

Begleitdokument

§ 6. (1) Weinbauerzeugnisse, die in Behältnissen mit einem Nennvolumen über 60 l befördert werden und deren Beförderung im Bundesgebiet entweder beginnt oder endet, müssen von einem Begleitdokument gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 2018/273 begleitet sein.

(2) Weinbauerzeugnisse, die in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 l oder weniger befördert werden, müssen, abgesehen in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 2018/273, von einer Rechnung, einem Lieferschein oder einer anderen kaufmännischen Unterlage („Geschäftspapier“) begleitet sein, das die Angaben gemäß Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 2018/273 zu enthalten hat.

(3) Der inländische Empfänger der Weinbauerzeugnisse hat innerhalb einer Woche ab Empfang des Weinbauerzeugnisses dem zuständigen Bundeskellereiinspektor eine Kopie des Begleitdokuments gemäß Abs. 1 sowie bei Importen aus einem Drittland eine Kopie des Dokumentes VI 1 gemäß Art. 20 der Verordnung (EU) Nr. 2018/273 zu übermitteln.

(4) Bei Beförderungen von Weinbauerzeugnissen, welche außerhalb des Bundesgebietes enden, hat der inländische Versender mindestens drei Tage vor der Beförderung den zuständigen Bundeskellereiinspektor zu verständigen. Vom Versender ist innerhalb einer Woche ab Beförderung des Weinbauerzeugnisses dem zuständigen Bundeskellereiinspektor eine Kopie des Begleitdokuments zu übermitteln. Die Übermittlung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(5) Die Formblätter für das Begleitdokument sind nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ausgegeben oder weitergeleitet worden sind, mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Erntemeldung

§ 7. Die Erntemeldung gemäß § 29 Abs. 1 des Weingesetzes 2009 ist elektronisch in die Weindatenbank gemäß § 26a des Weingesetzes 2009 einzugeben. Auch Weinbaubetriebe ohne aktuelle Ernte haben eine Erntemeldung abzugeben.

Bestandsmeldung

§ 8. Die Bestandsmeldung gemäß § 29 Abs. 2 des Weingesetzes 2009 ist elektronisch in die Weindatenbank gemäß § 26a des Weingesetzes 2009 einzugeben.

Absichtsmeldung und Mostwäger-Bestätigung

§ 9. Die Absichtsmeldung gemäß § 12 Abs. 3 des Weingesetzes 2009 sowie die Mostwäger-Bestätigung gemäß § 12 Abs. 6 des Weingesetzes 2009 sind elektronisch in die Weindatenbank gemäß § 26a des Weingesetzes 2009 einzugeben.

Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer

§ 10. Der Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer gemäß § 25 des Weingesetzes 2009 ist elektronisch im Wege der Weindatenbank einzubringen.

Zuständigkeit

§ 11. Zuständige Behörde und zuständige Stelle im Sinne von Art. 40 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/273 sowie Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Bundeskellereiinspektion.

Inkrafttreten

§ 12. Diese Verordnung tritt mit Beginn des Weinwirtschaftsjahres 2025/2026 gemäß Art. 6 lit. d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Begleitpapiere und sonstige Formblätter nach dem Weingesetz 2009 (Weingesetz-Formularverordnung), BGBl. II Nr. 13/2012, außer Kraft.

Artikel 15

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Kamptal (DAC-Verordnung „Kamptal“)

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2023, wird verordnet:

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. „Schauetikett“ ein Etikett, das nicht sämtliche verpflichtende Angaben gemäß Art. 119 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671, enthält, und
2. „Hauptetikett“ das Etikett, das sämtliche verpflichtende Angaben gemäß Art. 119 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthält.

§ 2. (1) Das Herkunftsgebiet für Kamptal DAC entspricht dem Weinbaugebiet Kamptal.

(2) Wein mit der Bezeichnung ‚DAC‘ oder ‚Districtus Austriae Controllatus‘ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Kamptal gliedert sich in 3 Kategorien:

1. Gebietswein: Der Wein wird aus Trauben bereitet, die im Weinbaugebiet Kamptal geerntet wurden. Diese Weine weisen folgende Charakteristik auf: leichte bis mittlere Stilistik, keine Botrytis-Dominanz, kein wahrnehmbarer Holzton, ausgewogen, in der Dichte der Typizität des angegebenen Jahrgangs entsprechend.
2. Ortswein: Der Wein wird aus Trauben bereitet, die in einer im Anhang definierten ortsübergreifenden Weinbaugemeinde geerntet wurden. Diese Weine weisen folgende Charakteristik auf: mittelkräftige Stilistik, keine Botrytisdominanz, ortsübliche Reife, kein wahrnehmbarer Holzton, ausgewogen, in der Dichte der Typizität des angegebenen Jahrgangs entsprechend.
3. Riedenwein: Der Wein wird aus Trauben bereitet, die aus einer gemäß Niederösterreichischem Landesweinbaugesetz 2002, LGBl. 6150-0, in der Fassung LGBl. Nr. 3/2020 verordneten Riede des Weinbaugebietes Kamptal geerntet wurden. Diese Weine weisen folgende Charakteristik auf: mittlere bis kräftige Stilistik, geprägt von den spezifischen Eigenschaften hinsichtlich Boden und Klima der entsprechenden Riede, würzig bis mittleres Aroma, keine Botrytisdominanz, kein oder nur leichter bis mittlerer Holzton, ausgewogen, in der Dichte der Typizität des angegebenen Jahrgangs entsprechend.

§ 3. Wein kann unter der Bezeichnung ‚DAC‘ oder ‚Districtus Austriae Controllatus‘ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Kamptal in Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen für Qualitätswein sowie folgenden weiteren Anforderungen entspricht:

1. Der Wein wird aus den Qualitätsweinrebsorten „Grüner Veltliner“, „Riesling“, „Chardonnay“, „Weißburgunder“ oder „Grauburgunder“ bereitet. Der Wein kann sortenrein oder als Cuvée ausgebaut werden.
2. Ab der Ernte im Jahr 2025 sind für die Herstellung des Weins Trauben zu verwenden, die aus zertifiziert biologischer Produktion stammen oder der Zertifizierung „Nachhaltig Austria“ entsprechen. Dies gilt nicht für Wein-Hersteller, welche in der Erntemeldung eine Produktionsmenge von weniger als 5000 Liter Kamptal DAC ausweisen, für das Jahr, für das die Erntemeldung erstellt wird. Werden die Trauben für die Herstellung des Weins von einem Traubenproduzenten zugekauft, dessen Erntemeldung eine gesamte Traubenproduktion von 6000 kg oder weniger ausweist, so müssen diese Trauben in dem Jahr, für das die Erntemeldung erstellt wird, nicht aus biologischer Produktion stammen und nicht der Zertifizierung „Nachhaltig Austria“ entsprechen. Ein Wein-Hersteller darf jedoch maximal 15 % aller für die Herstellung von Kamptal DAC in einem bestimmten Jahr verwendeten Trauben von diesen Traubenproduzenten beziehen.
3. Der vorhandene Alkoholgehalt ist am Etikett bei der Kategorie Gebietswein mit mindestens 11,5% vol. und maximal 12,5% vol. und bei den Kategorien Ortswein und Riedenwein mit mindestens 12,0% vol. anzugeben.
4. Der Gehalt an unvergorenem Zucker in Gramm pro Liter darf den Gehalt an titrierbarer Säure in Gramm pro Liter nicht überschreiten.

5. Anträge zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für Gebietsweine werden ab 1. Jänner des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt.
6. Anträge zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für Ortsweine werden ab 1. Februar des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt und der Wein darf ab 1. März des auf die Ernte folgenden Jahres an den Verbraucher abgegeben werden.
7. Anträge zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für Riedenweine werden ab 1. April des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt.
8. Bei Weinen der Kategorie Gebietswein werden keine kleineren Herkünfte als die Herkunft „Kamptal“ am Etikett angegeben. Bei Weinen der Kategorie Ortswein werden keine kleineren Herkünfte als die im Anhang definierten ortsübergreifenden Weinbaugemeinden am Etikett angegeben. Bei Weinen der Kategorie Riedenweine wird der Name einer Riede am Etikett angegeben.
9. Die Angabe von Rebsorten, von Marken und Phantasiebezeichnungen sowie der gemäß Weinbezeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 111/2011 in der geltenden Fassung, für Qualitätswein vorgesehenen Bezeichnungen ist zulässig. Die Angabe hat bei Gebietswein in Schriftzeichen zu erfolgen, die maximal halb so groß sind wie die für die Angabe „Kamptal“ verwendeten. Bei Ortswein hat die Angabe in Schriftzeichen zu erfolgen, die maximal halb so groß sind wie die für die Angabe der ortsübergreifenden Weinbaugemeinde verwendeten. Bei Riedenwein hat die Angabe in Schriftzeichen zu erfolgen, die maximal halb so groß sind wie die für die Angabe des Namens der Riede verwendeten.
10. Die Angabe der Sortennamen „Chardonnay“, „Weißburgunder“ und „Grauburgunder“ darf nur am Hauptetikett erfolgen.

11. Die Bezeichnungen „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ sind in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Anbaugebiet „Kamptal“ und in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens halb so groß sind wie die für die Angabe „Kamptal“ verwendeten. Die Angabe „Kamptal“ ist auf dem Schauetikett anzuführen, der Zusatz „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ kann entfallen. Die Angabe einer weiteren Bezeichnung außer „Qualitätswein“ ist nicht zulässig.

12. Die Angabe der geschützten Ursprungsbezeichnung „Niederösterreich“ und der geschützten geografischen Angabe „Weinland“ ist unzulässig.
13. Die Angabe des Erntejahres ist verpflichtend.
14. Bei Verwendung des Begriffes „Reserve“ wird der Wein erst ab 1. Juli des auf die Ernte zweitfolgenden Jahres zur Prüfnummer eingereicht.

§ 4. Geografische Einheiten des Weinbaugebiets Kamptal, die kleiner als das Weinbaugebiet sind, dürfen nur für die Bezeichnung von Weinen gemäß § 3 verwendet werden.

§ 5. Wein mit der Bezeichnungen „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebiets Kamptal ist im Weinbaugebiet Kamptal herzustellen und abzufüllen. Die Herstellung und Abfüllung von Wein mit der Bezeichnung „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Kamptal außerhalb des Weinbaugebiets Kamptal darf nur nach Meldung an das Regionale Weinkomitee Kamptal erfolgen.

§ 6. Wer erstmalig beabsichtigt, einen Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer für einen Wein mit der Bezeichnung „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Kamptal zu erlangen, hat dies dem Regionalen Weinkomitee Kamptal schriftlich (auch E-Mail oder Fax) mitzuteilen.

§ 7. Der Wein darf nur in Glasflaschen an den Verbraucher abgegeben werden, außer er wird am Ort der Verabreichung sofort verbraucht. Bei der Abgabe in Glasflaschen sind Nennvolumina von 1,0 Liter und 2,0 Liter nicht zulässig.

§ 8. Für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnis und Transparenz von Wein mit der Bezeichnung „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Kamptal wird das Regionale Weinkomitee Kamptal ermächtigt, Beiträge einzuheben. Die Art und Höhe der Beiträge ist vom Regionalen Weinkomitee Kamptal festzusetzen und hat sich am für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Ausmaß zu orientieren.

§ 9. Die DAC-Verordnung „Kamptal“, BGBl. II Nr. 273/2017, wird aufgehoben. Weine bis einschließlich des Jahrgangs 2023 dürfen weiterhin unter Einhaltung der bisherigen bezeichnungsrechtlichen Vorschriften in Verkehr gebracht werden.

Anhang

Ortsübergreifende Weinbaugemeinden gemäß § 2 Z 2

1. ENGABRUNN – umfassend die Rieden der Katastralgemeinde Engabrunn: *Ganslgraben, Haide, Stein, Schreckenbergr, Wohra und Wolfsgruben.*
2. GRAFENEGG – umfassend die Rieden der Katastralgemeinde Etsdorf: *Badfeld, Galgenberg, Hasel, Hofstadt, Hintaus, Karl, Rasstadt, Strobel, Wiege, Wolfsgraben, Wohra und Mühlweg. Weiters die Rieden Diendorfer Zwergweg, Walkersdorfer Galgenberg und Sittendorfer Satzen.*
3. STRASS IM STRASSETAL – umfassend die Rieden der Katastralgemeinde Strass: *Gaisberg, Offenbergr, Hofstadt, Lammberg, Merschein, Schlossberg, Wechselberg, Ried in der Ried Himmel, Wechselberg Spiegel, Point, Stangl, Ried in der Ried Rosengartl, Sandgrube, Gautscher, Bleckenweg, Hölle, Hasel, Ried in der Ried Steinbühel, Brunngasse und Eichberg.* Weiters die Rieden der Katastralgemeinde Elsarn: *Stangl, Obritzberg, Ried in der Ried Goldstückl.* Weiters die Rieden der Katastralgemeinde Wiedendorf: *Sonnenhang und Gautscher sowie die Riede Oberholzer Loischl.*
4. HADERSDORF – umfassend die Rieden der Katastralgemeinde Hadersdorf a.K.: *Kampweingärten, Redling und Sachsenberg.*
5. KAMMERN – umfassend die Rieden der Katastralgemeinde Kammern: *Glinzen, Gaisberg, Renner, Grub, Lamm und Hund.*
6. LANGENLOIS umfassend die Rieden der Katastralgemeinde Langenlois: *Berg Vogelsang, Dechant, Fahnergr, Ried in der Ried Tanzer, Heiliger Graben, Hasel, Gebling, Frohn Point, Friesenrock, Rosenhügel, Panzaun, Neuberg, Neuband, Loisium, Loiserberg, Liss, Kühstein, Kittmannsberg, Käferthal, Käferberg, Bockshörndl, Holzweg, Obere Weide, Wurzenband, Werain, Weinträgerin, Wechselberg, Vögerl, Thal, Steinmassl, Steinhaus, Steinberg, Ried in der Ried Haide, Spiegel, Seeberg, Schlickerpfennig und Schenkenbichl.* Weiters die Rieden der Katastralgemeinde Haindorf: *Eichelberg, Ried in der Ried Kogelberg, Im Grädl, Kamp Au, Ried in der Ried Freiheit, Seeberg, Spiegel, Vögerl, Hasel, Neuband, Obere Weide, Blauenstein, Freiheit und Kogelberg.* Weiters die Rieden der Katastralgemeinde Oberreith: *Hiesberg und Hinterturn.* Weiters die Rieden der Katastralgemeinde Unterreith: *Hoheneck, Muckental, Schöntal, Tanzer und Ried in der Ried Fahnergr.*
7. GOBELSBURG – umfassend die Rieden der Katastralgemeinde Gobelsburg: *Freiheit, Ried in der Ried Haid, Ried in der Ried Moosburgerin, Ried in der Ried Holzgasse, Geppling, Haid, Kirchgraben, Kranz, Redling, Spiegel, Steinsetz und Thal.*
8. ZÖBING – umfassend die Rieden der Katastralgemeinde Zöbing: *Gaisberg, Grub, Heiligenstein, Ried in der Ried Heiligenstein-Steinwand, Ried in der Ried Heiligenstein-Rotfels, Kogelberg, Ried in der Ried Wechselberg, Ried in der Ried Eichelberg, Pfaffenbergr, Freiheit, Kleeblatt, Schöntal und Vögerl.* Weiters die Riede der Katastralgemeinde Kammerner Heiligenstein.
9. MITTELBERG – umfassend die Rieden der Katastralgemeinde Mittelberg: *Auf der Setz, Ried in der Ried Sommerleithen, Steinriedel, Kellerberg, Ried in der Ried Hüttbügl, Kreuzerberg, Loiserberg, Am Loiser, Rothenbichl, Rennweg, Kirchensteigr, Krana, Weisse Mauer, Roth Kügel und Hasenthal.* Weiters die Riede der Katastralgemeinde Langenlois: *Am Loiser, Auf der Setz, Ried in der Ried Sommerleithen, Rothenbichl und Vogelberg.*
10. SCHILTERN – umfassend die Rieden der Katastralgemeinde Schiltern: *Anger, Einöd, Haide, Ried in der Ried Steinberg, Kellerberg, Laaberg, Tanzer.*
11. SCHÖNBERG – umfassend die Rieden der Katastralgemeinde Schönberg: *Hofstadt, Bernthal, Ried in der Ried Bühel, Ried in der Ried Ogratzthal, Ried in der Ried Obere Hofstadt, Im Renner, Rosenberg, Kalvarienberg und Wolfsgraben.* Weiters die Rieden der Katastralgemeinde Neustift bei Schönberg: *Wolfsgraben, Gerichtsthal, Obere Hofstadt und Untere Hofstadt.* Weiters die Rieden der Katastralgemeinde Mollands: *Steinleiten, Schöntal und Mollandsgr Berg (ehemals Oberer Albling).* Weiters die Rieden der Katastralgemeinde Stiefern: *Jägerkreuz, Irbling, Spittalern, Gehen, Goldnagel, Gleißeln und Klopffartsberg.* Weiters die Rieden der Katastralgemeinde Thürneustift: *Goldnagel und Rothgraben.* Weiters die Rieden der Katastralgemeinde Altenhof: *Goldberg und Bründlgraben.*
12. LENGENFELD – umfassend die Rieden der Katastralgemeinde Lengenfeld: *Sand, Schlickerpfening, Kittmannsberg, Wechselberg, Kiesling, Friesenrock, Riedel, Frauenberg, Schreckenstein, Ametsberg, Leimer und Pfeiffenbergr.*